

## **Abteilungsordnung der Tanzsportabteilung des VCO**

Gemäß dem Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung können im ADAC Verkehrsclub Ohrekreis e. V. (VCO) rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden.

Demzufolge wurde mit Wirkung vom 01.07.2003 die Tanzsportabteilung des VCO (TSA) gegründet.

### **§ 1 Zweck und Ziele**

1. Die TSA ist eine rechtlich unselbständige Abteilung des VCO und dient den Mitgliedern der Abteilung zur Durchführung des Tanzsports schwerpunktmäßig in den Sparten Latein und Standard durch Training, Aufführung und selbständige Veranstaltungsdurchführung.
2. Die TSA tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Sie erkennt die jeweils aktuellen Anti-Doping-Bestimmungen der nationalen und internationalen Dachverbände, der NADA (Nationale Doping-Agentur) und der WADA (World Anti Doping Agency) an und unterstützt deren Umsetzung.

### **§ 2 Aufnahme und Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft in der TSA setzt die Mitgliedschaft im VCO voraus.
2. Die Aufnahme in die TSA erfolgt auf schriftlichen Antrag an die Abteilungsleitung.
3. Die Mitgliedschaft in der TSA kann zeitgleich mit der Aufnahme in den VCO beantragt werden.

### **§ 3 Beiträge**

1. Die TSA erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge für die Mitgliedschaft.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich die Höhe der Beiträge. Grundlage ist die von der Abteilungsleitung vorgelegte Kalkulation.
3. Der Vorstand des VCO genehmigt die Beiträge.
4. Die Beiträge werden monatlich im Voraus per Lastschrift eingezogen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Anschrift oder der Bankverbindung der Abteilungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, dürfen der Abteilung daraus keine Nachteile entstehen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.
6. Kommt ein Mitglied mit zwei Monatsbeiträgen in Verzug, so wird es vom Training ausgeschlossen. Erfolgt die Zahlung der rückständigen Beiträge trotz Mahnung nicht innerhalb von zwei Wochen, so kann das Mitglied aus der TSA ausgeschlossen werden.
7. Kann der Monatsbeitrag aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht eingezogen werden, hat das Mitglied den Fehlbetrag innerhalb zwei Wochen durch Überweisung auszugleichen. Die Kosten der Rücklast sind vom Mitglied zu tragen und werden im Folgemonat mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogen.
8. Die Zahlung erfolgt unabhängig von der Teilnahme am Training.
9. Erwirtschaftete Überschüsse sind in Rückstellungen aufzufangen und ausschließlich für Zwecke der Tanzsportabteilung zu nutzen.

### **§ 4 Durchführung von Training und Veranstaltungen**

1. Die Mitglieder der TSA sind während des Trainings und während Auftrittsveranstaltungen unfall- und haftpflichtversichert.
2. Das Tanzsporttraining wird durch ausgebildete Trainer durchgeführt. Die Trainingsorte und die Zeiten können jeweils variieren und werden von der Abteilungsleitung bekannt gegeben. Ein Rechtsanspruch auf Training während einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort besteht nicht.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der Abteilung ist mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Quartals kündbar. Die Kündigung muss schriftlich an die Abteilungsleitung erfolgen. Im Übrigen folgt die Beendigung der Mitgliedschaft in der TSA den Regeln der Satzung des VCO. Eine Kündigung der Mitgliedschaft im VCO muss durch das Mitglied separat erfolgen.

### **§ 6 Organe der TSA**

Die Organe der TSA sind

- die Mitgliederversammlung
- die Abteilungsleitung.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt und wird vom Abteilungsleiter einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen. In der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a. Bericht der Abteilungsleitung
  - b. Finanzbericht
  - c. Entlastung der Abteilungsleitung
  - d. ggf. Neuwahl der gemäß §8 zu wählenden Mitglieder der Abteilungsleitung

- e. Vorhaben und Veranstaltungen für den kommenden Berichtszeitraum
- f. Finanzplanung und Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- g. Anträge mit Inhaltsangabe
- h. Verschiedenes

## **§ 8 Abteilungsleitung**

1. Die Abteilungsleitung besteht aus:
  - a. dem Abteilungsleiter
  - b. seinem Stellvertreter
  - c. einem Kassenwart.

Sie wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und vom VCO-Vorstand bestätigt.

2. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind berechtigt, die TSA nach innen und nach außen in Belangen der TSA zu vertreten.
3. Außerhalb der von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Finanzplanung dürfen Verbindlichkeiten
  - durch den Abteilungsleiter bis zu einem Betrag von 200 EUR
  - durch die Abteilungsleitung bis zu einem Betrag von 1.000 EUReingegangen werden.
4. Die Abteilungsleitung ist berechtigt zweckbezogene Zusatzbeiträge zu erheben und diese entsprechend ihrer Widmung zu verwenden.

## **§ 9 Gruppensprecher**

1. Die Gruppensprecher werden durch die einzelnen Gruppen bestimmt und der Abteilungsleitung zur Kenntnis gegeben.
2. Die Aufgabe der Gruppensprecher ist
  - a. die Teilnahme an den Sitzungen der Abteilungsleitung in beratender Funktion,
  - b. Vertretung der Interessen der jeweiligen Trainingsgruppe gegenüber der Abteilungsleitung
  - c. Rückmeldung von Themen/Fragen und Informationen aus der jeweiligen Trainingsgruppe an die Abteilungsleitung
  - d. die Information der Gruppen über relevante in der Abteilungsleitung besprochene Themen,
  - e. die Wahrnehmung der Kommunikation der Trainingsziele und Trainingsgestaltung der jeweiligen Gruppen mit den Trainern.

## **§ 10 Sonstige Bestimmungen**

Im Hinblick auf

- die Durchführung der Mitgliederversammlung,
- außerordentliche Mitgliederversammlungen,
- Änderungen der Abteilungsordnung und die
- Auflösung der Abteilung

gelten die Regelungen der Satzung des VCO analog.

Ort: Colbitz      Datum: 15.03.2014